



## **Förderrichtlinie der Stadt Köln „Gebäudesanierung und Erneuerbare Energien - klima- freundliches Wohnen“**

**Stadt Köln**  
**Die Oberbürgermeisterin**  
**Umwelt- und Verbraucherschutzamt**  
Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln  
**Stand: 02.02.2022**

## Inhaltsverzeichnis

Zielsetzung.....	5
Förderungszweck.....	5
Rechtsanspruch .....	5
Gegenstand der Förderung .....	6
1. Bundesgeförderte Maßnahmen.....	6
1.2 Höhe der Zuwendung .....	6
1.3 Geförderte Maßnahmen .....	6
1.3.1 Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle .....	7
1.3.2 Anlagentechnik (außer Heizung) .....	8
1.3.3 Anlagen zur Wärmeerzeugung.....	9
1.3.4 Heizungsoptimierung .....	10
1.3.5 Effizienzhäuser .....	11
1.3.6 Fachplanung und Baubegleitung.....	12
2. Köln-spezifische Maßnahmen .....	13
2.1 Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher .....	13
2.1.1 Geförderte Maßnahmen .....	13
2.1.2 Höhe der Zuwendung.....	13
2.1.3 Besondere Bestimmungen .....	13
2.1.4 Antragsunterlagen und Nachweise .....	14
2.2 Blockheizkraftwerke (BHKW) .....	15
2.2.1 Geförderte Maßnahmen .....	15
2.2.2 Höhe der Zuwendung.....	15
2.2.3 Besondere Bestimmungen .....	16
2.2.4 Antragsunterlagen und Nachweise .....	16
2.3 Bonus umweltfreundliche Dämmung .....	16
2.3.1 Geförderte Maßnahmen .....	16
2.3.2 Höhe der Zuwendung.....	17
2.3.3 Besondere Bestimmungen .....	17
2.3.4 Antragsunterlagen und Nachweise .....	17
2.4 Bonus bei Errichtung einer Solarkollektoranlage mit gleichzeitiger Begrünung der Dachfläche	18
2.4.1 Geförderte Maßnahmen .....	18
2.4.2 Höhe der Zuwendung.....	18
2.4.3 Antragsunterlagen und Nachweise .....	18

2.5 Bonus bei Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit gleichzeitiger Begrünung der Dachfläche	18
2.5.1 Geförderte Maßnahmen	18
2.5.2 Höhe der Zuwendung	19
2.5.3 Antragsunterlagen und Nachweise	19
2.6 Innovative Sondermaßnahmen	19
2.6.1 Geförderte Maßnahmen	19
2.6.2 Höhe der Zuwendung	19
2.6.3 Antragsunterlagen und Nachweise	19
3. Antragstellung und Bewilligungsverfahren	20
3.1 Antragsberechtigung	20
3.2 Antragsstellende	20
3.3 Eigenerklärung	20
3.4 Verfahren	20
3.4.1 Allgemeine Regelungen	20
3.4.2 Besondere Regelungen bei Bundesgeförderten Maßnahmen	23
3.4.3 Besondere Regelungen bei Köln-spezifischen Maßnahmen	23
3.4.4 Einzelfallentscheidung	24
4. Inkrafttreten	25

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle.....	7
Tabelle 2: Übersicht Anlagentechnik.....	8
Tabelle 3: Übersicht Anlagen zur Wärmeerzeugung.....	9
Tabelle 4: Erläuterung Heizungsoptimierung.....	10
Tabelle 5: Erläuterung Effizienzhäuser.....	13
Tabelle 6: Erläuterung Fachplanung und Baubegleitung.....	12
Tabelle 7: Übersicht Förderung PV & Batteriespeicher.....	13
Tabelle 8: BHKW Förderhöhen.....	17
Tabelle 9: Förderung eines BHKWs mit einer elektrischen Nennleistung von 14 kWel (Bsp.)..	16
Tabelle 10: Förderfähige Dämmstoffe und Dämmmaterialien.....	17

## Abkürzungsverzeichnis

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BEG	Bundesförderung für effiziente Gebäude
BEG EM	Einzelmaßnahme nach Bundesförderung für effiziente Gebäude
BEG WG	Wohngebäude gemäß Bundesförderung für effiziente Gebäude
BHKW	Blockheizkraftwerk
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
THG	Treibhausgas

## **Zielsetzung**

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien in Köln soll die Umsetzung der anspruchsvollen Klimaschutzziele der Stadt Köln unterstützen, indem Anreize gesetzt werden, den Energieverbrauch zu reduzieren sowie die lokal verfügbaren Potentiale Erneuerbarer Energien zu heben.

## **Förderungszweck**

Private Haushalte sind für 19 Prozent des Energieverbrauches für Strom und Wärme in Köln verantwortlich. Auf den Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistung entfallen weitere 13 Prozent für Strom- und Wärme (vgl. THG-Bilanz 2019). Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutzeffekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Durch das Förderprogramm „Gebäudesanierung und Erneuerbare Energien - klimafreundliches Wohnen“ werden Investitionsanreize dahingehend hervorgerufen, Gebäude durch Maßnahmen zu sanieren und den Verbrauch von fossilen Energieträgern zu vermindern, die in ihrem Ergebnis die Emissionen (z. B. CO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>, Feinstaub, Lärm) in Köln in den nächsten Jahren senken werden.

Die Stadt Köln fördert daher die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen bei Wohngebäuden und Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes. In gemischt genutzten Gebäuden, die über mindestens eine wohnwirtschaftlich genutzte Einheit verfügen, wird die Förderung entsprechend dem Anteil der Wohnfläche zur Nutzfläche reduziert.

Reine Nichtwohngebäude, die ausschließlich gewerblich genutzt werden, wie z. B. Bürogebäude, Hotels oder Hallenbauten, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Wohnähnliche Nutzungen, wie z. B. Pflegeheime, werden im konkreten Einzelfall geprüft.

## **Rechtsanspruch**

Bei dem Förderprogramm „Gebäudesanierung und Erneuerbare Energien - klimafreundliches Wohnen“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Köln. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge, einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

## **Gegenstand der Förderung**

Im Programmteil „Bundesgeförderte Maßnahmen“ werden Maßnahmen zusätzlich gefördert, für die bereits eine Förderung nach der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) beantragt wurde und eine rechtskräftige Förderzusage der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegt.

Es gelten die Regelungen und technischen Anforderungen der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG), soweit keine abweichenden Regelungen in dieser Richtlinie getroffen wurden.

Im Programmteil „Köln-spezifische Maßnahmen“ werden Maßnahmen gefördert, für die keine Förderung nach der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) möglich ist. Die technischen Anforderungen und die Höhe der Zuwendungen werden in dieser Richtlinie definiert.

## **1. Bundesgeförderte Maßnahmen**

### **1.2 Höhe der Zuwendung**

Grundlage für die Ermittlung der Zuwendung sind die Angaben zu den förderfähigen Kosten aus den eingereichten Förderbescheiden der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Für die nachfolgend genannten Maßnahmen beträgt der Förderzuschuss der Stadt Köln einheitlich 10 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten aus den eingereichten Förderbescheiden der Bundesförderung (KfW und/oder BAFA).

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe sowie die Errichtung einer Solarkollektoranlage bei gleichzeitiger Begrünung der Dachfläche werden zusätzlich gefördert. Die Details sind unter „2.3 Bonus umweltfreundliche Dämmung“ sowie „2.4 Bonus bei Errichtung einer Solarkollektoranlage bei gleichzeitiger Begrünung der Dachfläche“ in dieser Richtlinie dargestellt.

### **1.3 Geförderte Maßnahmen**

Gefördert werden die nachfolgend dargestellten Maßnahmen. Die Gliederung der Maßnahmen orientiert sich an den Richtlinien der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) zu Einzelmaßnahmen (BEG EM) und zu Wohngebäuden (BEG WG).

Für die genannten Maßnahmen gelten die jeweiligen Anforderungen der Richtlinien der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) in Verbindung mit den jeweiligen technischen Mindestanforderungen. Abweichungen der Förderung der Stadt Köln von den Regelungen der Bundesförderung werden jeweils unter „Besondere Bestimmungen“ erläutert.

### 1.3.1 Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Tabelle 1: Übersicht Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Maßnahmen	Erläuterungen	Förderzuschuss*
Außenwände	Außenwanddämmungen, Einblasdämmungen, Fachwerkwände, Innendämmung	*10 %
Fenster/ Außentüren	Außenfenster, Sonderverglasungen, Dachflächenfenster, Außentüren, Hauseingangstüren	*10 %
Dachflächen	Schrägdächer, Flachdächer, Dachgauben	*10 %
oberste Geschossdecken	oberste Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume	*10 %
Wände gegen Erdreich und unbeheizte Räume		*10 %
Kellerdecken	Kellerdecken, Decken gegen unbeheizte Räume, Decken gegen Außenluft nach unten	*10 %
Bodenflächen	Fußbodenflächen gegen Erdreich	*10 %
Sommerlicher Wärmeschutz	außenliegende Sonnenschutzeinrichtungen	*10 %

\* 10 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten gemäß Bundesförderung (BEG)

#### 1.3.1.1 Besondere Bestimmungen

- Die Verwendung von Tropenhölzern wird nicht gefördert.
- Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden sind förderfähig.

#### 1.3.1.2 Antragsunterlagen und Nachweise

Zum Antrag auf Förderung:

- Antrag auf Förderung (Stadt Köln)
- Formular Gebäudehülle (Stadt Köln)
- Zuwendungsbescheid (BAFA) oder Förderzusage (KfW)
- Bestätigung zum Antrag (BzA) des Energieeffizienz-Experten (KfW) oder technische Projektbeschreibung (TPB) des Energieeffizienz-Experten (BAFA)
- Zusätzliche Unterlagen gemäß „2.3 Bonus umweltfreundliche Dämmung“ dieser Richtlinie

Zum Antrag auf Auszahlung:

- Antrag auf Auszahlung (Stadt Köln)
- Auszahlungsbescheid-Zuschuss (BAFA, KfW) oder Erklärung zur Höhe des gewährten Tilgungszuschusses (KfW, Kreditinstitut)
- Bestätigung nach Durchführung (BnD) des Energieeffizienz-Experten (KfW) oder technischer Projektnachweis (TPN) des Energieeffizienz-Experten (BAFA)
- Zusätzliche Unterlagen gemäß 2.3 dieser Richtlinie bei Verwendung umweltfreundlicher Dämmstoffe

### 1.3.2 Anlagentechnik (außer Heizung)

Tabelle 2: Übersicht Anlagentechnik

Maßnahmen	Erläuterungen	Förderzuschuss
Wohnungslüftungsanlagen	Lüftungsanlagen in Wohngebäuden und Wohnungen	* 10 %
Efficiency Smart Home		* 10 %

\* 10 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten gemäß Bundesförderung (BEG)

#### 1.3.2.1 Besondere Bestimmungen

- Gefördert wird die Erstinstallation oder Erneuerung von Lüftungsanlagen in Wohngebäuden und Wohnungen gemäß den Regelungen der Bundesförderung (BEG).

#### 1.3.2.2 Antragsunterlagen und Nachweise

Zur Antragstellung:

- Antrag auf Förderung (Stadt Köln)
- Formular Anlagentechnik (Stadt Köln)
- Zuwendungsbescheid (BAFA) oder Förderzusage (KfW)
- Bestätigung zum Antrag (BzA) des Energieeffizienz-Experten (KfW) oder technische Projektbeschreibung (TPB) des Energieeffizienz-Experten (BAFA)

Zum Antrag auf Auszahlung:

- Antrag auf Auszahlung (Stadt Köln)
- Auszahlungsbescheid-Zuschuss (BAFA, KfW) oder Erklärung zur Höhe des gewährten Tilgungszuschusses (KfW, Kreditinstitut)
- Bestätigung nach Durchführung (BnD) des Energieeffizienz-Experten (KfW) oder technischer Projektnachweis (TPN) des Energieeffizienz-Experten (BAFA)



### 1.3.3 Anlagen zur Wärmeerzeugung

Tabelle 3: Übersicht Anlagen zur Wärmeerzeugung

Maßnahmen	Erläuterungen	Förderzuschuss
Gas-Hybridheizungen	Gas-Brennwertheizung kombiniert mit Solaranlage oder Wärmepumpe oder Holzpelletkessel	* 10 %
Solarkollektoranlagen	Thermische Solaranlagen zur Raumheizung und/ oder zur Warmwasserbereitung	* 10 %
Holzpellet-Zentralheizungen	Keine Förderung von Pelletöfen mit Wassertasche und Kesseln für Scheitholz und Holzhackschnitzel	* 10 %
Erdwärmepumpen	Keine Förderung von Luft-Wasser-Wärmepumpen	* 10 %
Erneuerbare Energien-Hybridheizungen	Kombinationen von Heizungssystemen auf Basis erneuerbarer Energien	* 10 %
Anschluss Fernwärme	Anschluss oder Erneuerung eines Anschlusses von Wohngebäuden und Gebäuden mit Wohnungen an das Fernwärmenetz	* 10 %

\* 10 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten gemäß Bundesförderung (BEG)

#### 1.3.3.1 Besondere Bestimmungen

- Pelletöfen, Scheitholzkessel und Holzhackschnitzelkessel werden nicht gefördert.
- Luft-Wasser-Wärmepumpen werden nur als Teil einer Gas-Hybridheizung gefördert.
- Anschlüsse an Gebäudenetze und Wärmenetze, die nicht Teil des Kölner Fernwärmenetzes sind, können als „Innovative Sondermaßnahme“ gemäß 2.6 dieser Richtlinie gefördert werden.
- Wärmenetze und Gebäudenetze, die nicht Teil des Kölner Fernwärmenetzes sind, können als „Innovative Sondermaßnahme“ gemäß 2.6 dieser Richtlinie gefördert werden.

#### 1.3.3.2 Antragsunterlagen und Nachweise

Zur Antragstellung:

- Antrag auf Förderung (Stadt Köln)
- Formular Wärmeerzeugung (Stadt Köln)
- Zuwendungsbescheid (BAFA) oder Förderzusage (KfW)
- Bestätigung zum Antrag (BzA) Fachunternehmer oder Energieeffizienz-Experte (KfW) oder Kopie BAFA-Förderantrag oder technische Projektbeschreibung (TPB) (BAFA)
- Zusätzliche Unterlagen gemäß 2.4 dieser Richtlinie bei Errichtung einer Solaranlage mit gleichzeitiger Begrünung der Dachfläche

Zum Antrag auf Auszahlung:

- Antrag auf Auszahlung (Stadt Köln)
- Auszahlungsbescheid-Zuschuss (BAFA, KfW)
- Erklärung zur Höhe des gewährten Tilgungszuschusses (KfW, Kreditinstitut)
- Bestätigung nach Durchführung (BnD) Fachunternehmer oder Energieeffizienzexperte (KfW) oder technischer Projektnachweis (TPN) oder Fachunternehmererklärung (BAFA)
- Zusätzliche Unterlagen gemäß 2.4 dieser Richtlinie bei Errichtung einer Solaranlage mit gleichzeitiger Begrünung der Dachfläche

### 1.3.4 Heizungsoptimierung

Tabelle 4: Erläuterung Heizungsoptimierung

Maßnahmen	Erläuterungen	Förderzuschuss
Heizungsoptimierung	<p>Es werden sämtliche Maßnahmen gefördert, die nach BEG förderfähig sind. Dazu gehören zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hydraulischer Abgleich</li> <li>- Austausch von Umwälzpumpen</li> <li>- Dämmung von Rohrleitungen</li> <li>- Thermostatventile</li> <li>- Heizkörper</li> <li>- Fußbodenheizung</li> <li>- elektronische Durchlauferhitzer</li> <li>- Optimierung der Heizungsregelung</li> </ul>	* 10 %

\* 10 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten gemäß Bundesförderung (BEG)

#### 1.3.4.1 Besondere Bestimmungen

- Es werden Maßnahmen gefördert, die nach der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude“ (BEG WG) förderfähig sind, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

#### 1.3.4.2 Antragsunterlagen und Nachweise

Zur Antragstellung:

- Antrag auf Förderung (Stadt Köln)
- Formular Heizungsoptimierung (Stadt Köln)
- Zuwendungsbescheid (BAFA) oder Förderzusage (KfW)
- Bestätigung zum Antrag (BzA) Fachunternehmer oder Energieeffizienz-Experte (KfW) oder Kopie BAFA-Förderantrag oder technische Projektbeschreibung (TPB) (BAFA)

Zum Antrag auf Auszahlung:

- Antrag auf Auszahlung (Stadt Köln)
- Auszahlungsbescheid-Zuschuss (BAFA, KfW) oder Erklärung zur Höhe des gewährten Tilgungszuschusses (KfW, Kreditinstitut)
- Bestätigung nach Durchführung (BnD) Fachunternehmer oder Energieeffizienz-Experte (KfW) oder technischer Projektnachweis (TPN) oder Fachunternehmererklärung (BAFA)

### 1.3.5 Effizienzhäuser

Tabelle 5: Erläuterung Effizienzhäuser

Maßnahmen	Erläuterungen	Förderzuschuss
Effizienzhäuser und Effizienzhäuser EE	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Effizienzhaus 100</li> <li>- Effizienzhaus 85</li> <li>- Effizienzhaus 70</li> <li>- Effizienzhaus 55</li> <li>- Effizienzhaus 40</li> <li>- Effizienzhaus-Denkmal EE</li> </ul> <p>Effizienzhaus EE: erneuerbare Energien erbringen einen Anteil von mindestens 55 % des für die Wärmeversorgung erforderlichen Energiebedarfs</p>	* 10 %

\* 10 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten gemäß Bundesförderung (BEG)

#### 1.3.5.1 Besondere Bestimmungen

- Es werden Maßnahmen gefördert, die nach der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude“ (BEG WG) förderfähig sind, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

#### 1.3.5.2 Antragsunterlagen und Nachweise

Zur Antragstellung:

- Antrag auf Förderung (Stadt Köln)
- Formular Effizienzhaus (Stadt Köln)
- Zuwendungsbescheid (BAFA) oder Förderzusage (KfW)
- Bestätigung zum Antrag (BzA) des Energieeffizienz-Experten (KfW) oder technische Projektbeschreibung (TPB) des Energieeffizienz-Experten (BAFA)

Zum Antrag auf Auszahlung:

- Antrag auf Auszahlung (Stadt Köln)
- Auszahlungsbescheid-Zuschuss (BAFA, KfW) oder Erklärung zur Höhe des gewährten Tilgungszuschusses (KfW, Kreditinstitut)

- Bestätigung nach Durchführung (BnD) des Energieeffizienz-Experten (KfW) oder technischer Projektnachweis (TPN) des Energieeffizienz-Experten (BAFA)

### 1.3.6 Fachplanung und Baubegleitung

Tabelle 6: Erläuterung Fachplanung und Baubegleitung

Maßnahmen	Erläuterungen	Förderzuschuss
Fachplanung und Baubegleitung	<p>Es werden sämtliche Maßnahmen gefördert, die nach BEG förderfähig sind.</p> <p>Dazu gehören zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Energieberatung</li> <li>- Sanierungskonzept erstellen</li> <li>- Maßnahmen planen</li> <li>- Thermografieaufnahmen</li> <li>- Begleitung durch Energieeffizienz-Experten</li> <li>- bauphysikalische Gutachten</li> <li>- Luftdichtheit prüfen</li> <li>- Lüftungskonzept erstellen</li> <li>- Wärmebrücken berechnen</li> <li>- Angebote einholen</li> <li>- Bauleitung</li> </ul>	* 10 %

\* 10 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten gemäß Bundesförderung (BEG)

#### 1.3.6.1 Besondere Bestimmungen

- Es werden Maßnahmen gefördert, die nach der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG WG) förderfähig sind, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

#### 1.3.6.2 Antragsunterlagen und Nachweise

Die Beantragung der Förderung einer Fachplanung und Baubegleitung erfolgt im Rahmen der Förderanträge zu den Maßnahmen 1.3.1 bis 1.3.5 dieser Richtlinie. Ergänzend zu den jeweiligen Antragsunterlagen dieser Fördermaßnahmen sind einzureichen:

Zur Antragstellung:

- Formular Fachplanung und Baubegleitung (Stadt Köln)

Zum Antrag auf Auszahlung:

- Formular Fachplanung und Baubegleitung (Stadt Köln)

## 2. Köln-spezifische Maßnahmen

### 2.1 Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher

#### 2.1.1 Geförderte Maßnahmen

##### 2.1.1.1 Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die Neuinstallation von netzgekoppelten Photovoltaik (PV)-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 50 Kilowatt-Peak (kWp). Gefördert werden Systeme mit Einzelmodulen zur Aufdach- und Indach-Montage, Solardachziegel und Fassadenanlagen.

##### 2.1.1.2 Batteriespeicher

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichern in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 50 kWp.

##### 2.1.1.3 Steckersolargeräte

Steckersolargeräte sind förderfähig, wenn eine fachgerechte Montage der Einzelmodule und ein fachgerechter Anschluss an die Hausstromanlage nachgewiesen wird.

Förderfähig sind Anlagen mit einer Gesamtleistung von maximal 600 Wp pro Wohneinheit.

#### 2.1.2 Höhe der Zuwendung

*Tabelle 7: Übersicht Förderung PV & Batteriespeicher*

Photovoltaik-Anlagen	250 € /kWp installierte Leistung
Batteriespeicher	150 € /kWh Bruttospeicherkapazität
Steckersolargeräte	200 €/Anlage

#### 2.1.3 Besondere Bestimmungen

- Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher, für die eine Förderung nach der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude“ (BEG WG) in Anspruch genommen wird, sind nicht förderfähig.

## 2.1.4 Antragsunterlagen und Nachweise

### Photovoltaik-Anlagen

Zur Antragstellung:

- Antrag auf Förderung
- Formular Energie
- Angebot oder Kostenvoranschlag zur Photovoltaik-Anlage
- Datenblätter zu Photovoltaik-Modulen und Wechselrichter
- Zusätzliche Unterlagen gemäß 2.4 dieser Richtlinie bei Errichtung einer Photovoltaik Anlage mit gleichzeitiger Begrünung der Dachfläche

Zum Antrag auf Auszahlung:

- Antrag auf Auszahlung
- Schlussrechnung Photovoltaik-Anlage
- Bestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber bei netzgekoppelten Anlagen
- Zusätzliche Unterlagen gemäß 2.4 dieser Richtlinie bei Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit gleichzeitiger Begrünung der Dachfläche

### Batteriespeicher

Zur Antragstellung:

- Antrag auf Förderung
- Formular Energie
- Angebot oder Kostenvoranschlag zum Batteriespeichersystem
- Datenblätter zu den technischen Komponenten (Batteriespeicher, Wechselrichter)
- Herstellererklärung über eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von **10 Jahren** für den Batteriespeicher

Zum Antrag auf Auszahlung:

- Antrag auf Auszahlung
- Schlussrechnung Batteriespeicher
- Bestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber bei netzgekoppelten Anlagen
- Fachunternehmerbescheinigung über die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems gemäß gültiger Normen und Regelwerke

## Steckersolargeräte

Zur Antragstellung:

- Antrag auf Förderung
- Formular Energie
- Angebot/ Bezugsquelle der Steckersolargeräte
- Datenblatt mit technischen Angaben zu den Steckersolargeräten
- Einwilligung des Vermieters oder der Hausverwaltung (Eigentümergeinschaft)

Zum Antrag auf Auszahlung:

- Antrag auf Auszahlung
- Kaufbeleg/ Lieferbeleg der Steckersolargeräte
- Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der VDE-AR-N 4105
- Bestätigung einer fachgerechten Montage und eines fachgerechten elektrischen Anschlusses gemäß DIN VDE V 0100-551-1 durch einen Elektroinstallations-Fachbetrieb
- Bestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber

## 2.2 Blockheizkraftwerke (BHKW)

### 2.2.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen, deren Gesamtwirkungsgrad (elektrisch und thermisch, bezogen auf den Brennstoffeinsatz) mindestens 85 % beträgt.

### 2.2.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderung ist gestaffelt nach der installierten elektrischen Nennleistung des BHKWs.

Die Förderquoten der Leistungsstufen werden addiert, bis die elektrische Nennleistung des BHKWs erreicht ist (siehe Beispiel unten).

*Tabelle 8: BHKW Förderhöhen*

elektrische Nennleistung	Förderung
≤ 4 kWel	1.500 € pro kWel
> 4 kWel bis 6 kWel	1.000 € pro kWel
> 6 kWel bis 12 kWel	300 € pro kWel
> 12 kWel bis 25 kWel	150 € pro kWel
> 25 kWel bis 50 kWel	75 € pro kWel

Tabelle 9: Förderung eines BHKWs mit einer elektrischen Nennleistung von 14 kWel (Beispiel)

kWel	kWel	kWel	kWel	Förderung
1 bis 4	> 4 bis 6	> 6 bis 12	> 12 bis 14	<b>10.100 €</b>
4 x 1.500 €	2 x 1.000 €	6 x 300 €	2 x 150 €	

### 2.2.3 Besondere Bestimmungen

Werden Anteile der erzeugten Wärme oder des erzeugten Stroms in Gebäudeteilen genutzt, die nicht zu Wohnzwecken dienen, wird die Förderung entsprechend dem Anteil der Nichtwohnfläche reduziert.

### 2.2.4 Antragsunterlagen und Nachweise

Zur Antragstellung:

- Antrag auf Förderung
- Formular Energie
- Angebot zum BHKW
- Datenblatt mit Angaben zum Gesamtwirkungsgrad und zur elektrischen Nennleistung

Zum Antrag auf Auszahlung:

- Antrag auf Auszahlung
- Schlussrechnung zum BHKW

## 2.3 Bonus umweltfreundliche Dämmung

### 2.3.1 Geförderte Maßnahmen

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe bei der Sanierung von Bauteilen der Gebäudehülle nach 1.3.1 (Einzelmaßnahmen) oder 1.3.5 (Effizienzhäuser) wird zusätzlich gefördert. Gefördert werden Dämmstoffe gemäß der unten gezeigten Liste „Förderfähige Dämmstoffe und Dämmmaterialien“ und/oder Dämmstoffe mit einer Zertifizierung „Blauer Engel“ oder „natureplus®“. Es muss eine bauaufsichtliche Zulassung für die Anwendung der jeweiligen Dämmstoffe vorliegen.



Tabelle 10: Förderfähige Dämmstoffe und Dämmmaterialien

Förderfähige Dämmstoffe und Dämmmaterialien

Dämmstoffe auf Holz-Basis	Holzfaserplatten Holzfaserplatten Holzschüttungen
Sonstige Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen	Flachs Hanf Jute Kork Schilf Stroh Wolle
Zellulose	Zelluloseflocken Zelluloseplatten
Zertifizierte Dämmstoffe	„Blauer Engel“ „natureplus®-Qualitätszeichen“

### 2.3.2 Höhe der Zuwendung

Bei vollständiger Dämmung eines Bauteils mit umweltfreundlichen Dämmstoffen beträgt der Bonus 15 €/m<sup>2</sup> gedämmter Bauteilfläche.

### 2.3.3 Besondere Bestimmungen

- Werden bei der Dämmung eines Bauteils umweltfreundliche Dämmstoffe mit weiteren Dämmstoffen kombiniert, wird der Bonus im Verhältnis der Dämmschichtdicken reduziert.

### 2.3.4 Antragsunterlagen und Nachweise

Der Bonus umweltfreundliche Dämmstoffe wird im Rahmen eines Antrages auf Förderung einer Einzelmaßnahme an der Gebäudehülle gemäß 1.3.1 oder einer Sanierung zum Effizienzhaus gemäß 1.3.5 dieser Richtlinie beantragt.

Zusätzliche Nachweise zur Antragstellung:

- Formular Wärmedämmung
- Datenblatt des umweltfreundlichen Dämmstoffs
- Angaben zur Art des gedämmten Bauteils, zur gedämmten Fläche und zu den Dämmschichtdicken der verbauten Dämmstoffe

Zusätzliche Nachweise zum Antrag auf Auszahlung:

Bei Änderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung:

- Geändertes Datenblatt des umweltfreundlichen Dämmstoffs

- Geänderte Angaben zur Art des gedämmten Bauteils, zur gedämmten Fläche und zur Dämmdicke der umweltfreundlichen Dämmung
- Schlussrechnungen zum Einbau der umweltfreundlichen Dämmstoffe

## **2.4 Bonus bei Errichtung einer Solarkollektoranlage mit gleichzeitiger Begrü- nung der Dachfläche**

### **2.4.1 Geförderte Maßnahmen**

Bei Errichtung einer Solarkollektoranlage auf einer Dachfläche, die gleichzeitig unter Inanspruchnahme des Förderprogramms „Grün hoch 3“ begrünt werden soll, wird ein Bonus gewährt.

### **2.4.2 Höhe der Zuwendung**

Der Bonus beträgt weitere 5 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten gemäß Bundesförderung (BEG).

### **2.4.3 Antragsunterlagen und Nachweise**

Der Bonus wird im Rahmen eines Antrages auf Förderung einer Solarkollektoranlage gemäß 1.3.3 oder einer Sanierung zum Effizienzhaus gemäß 1.3.5 dieser Richtlinie beantragt.

Zusätzliche Nachweise zur Antragstellung:

- Zuwendungsbescheid des Förderprogramms „GRÜNhoch3 Dächer | Fassaden | Höfe“

Zusätzliche Nachweise zum Antrag auf Auszahlung:

- Nachweis über die Auszahlung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „GRÜNhoch3 Dächer | Fassaden | Höfe“

## **2.5 Bonus bei Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit gleichzeitiger Begrü- nung der Dachfläche**

### **2.5.1 Geförderte Maßnahmen**

Bei Errichtung einer PV-Anlage auf einer Dachfläche, die gleichzeitig unter Inanspruchnahme des Förderprogramms „GRÜNhoch3 Dächer | Fassaden | Höfe“ begrünt werden soll, wird ein Bonus gewährt. Stecker-Solaranlagen nach Punkt 2.1 Photovoltaik-Anlage sind von der Förderung ausgenommen.

### **2.5.2 Höhe der Zuwendung**

Der Bonus beträgt zusätzlich 50 €/kWp installierter Leistung.

### **2.5.3 Antragsunterlagen und Nachweise**

Der Bonus wird im Rahmen eines Antrages auf Förderung einer PV-Anlage gemäß 2.1 dieser Richtlinie beantragt.

Zusätzliche Nachweise zur Antragstellung:

- Zuwendungsbescheid des Förderprogramms „GRÜNhoch3 Dächer | Fassaden | Höfe“

Zusätzliche Nachweise zum Antrag auf Auszahlung:

- Nachweis über die Auszahlung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „GRÜNhoch3 Dächer | Fassaden | Höfe“

## **2.6 Innovative Sondermaßnahmen**

### **2.6.1 Geförderte Maßnahmen**

Sondermaßnahmen können im Einzelfall gefördert werden, wenn damit ein hohes Maß an Energieeinsparung verwirklicht werden kann. Hierunter fällt z. B. die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (z. B. Mieterstromanlagen, gemeinschaftliche Photovoltaik in Eigentümergemeinschaften, Contracting, Wärmelieferung und Wärmenetze).

### **2.6.2 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach dem Grad der Energieeinsparung und der Investitionssumme.

Bei Maßnahmen in Mehrfamilienhäusern, bei vermieteten Objekten und bei Maßnahmen mit mehr als einem Gebäude sind neben der erreichten Energieeffizienz die Wirtschaftlichkeit und die zukünftigen Betriebskosten darzulegen.

Die Fördersumme wird nach Einzelfallprüfung festgelegt.

### **2.6.3 Antragsunterlagen und Nachweise**

Zur Antragstellung:

- Antrag auf Förderung
- Formular Innovative Sondermaßnahme
- Weitere Unterlagen können angefordert werden

Zum Antrag auf Auszahlung:

- Antrag auf Auszahlung
- Weitere Unterlagen können angefordert werden

## **3. Antragstellung und Bewilligungsverfahren**

### **3.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)) von Gebäuden.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen, einschließlich Kirchen (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), in deren Eigentum sich die Wohngebäude oder Wohnungen befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

### **3.2 Antragsstellende**

Das Einverständnis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümerin bzw. Eigentümer des Gebäudes ist, z. B. bei Wohnungseigentumsverwaltungen/ Hausverwaltungen.

### **3.3 Eigenerklärung**

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt, dass sie bzw. er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen verfügt. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Umwelt- und Verbraucherschutzamt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

### **3.4 Verfahren**

#### **3.4.1 Allgemeine Regelungen**

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für beide Förderbausteine „Bundesgeförderte Maßnahmen“ und „Köln-spezifische Maßnahmen“. Besondere Regelungen zu den einzelnen Förderbausteinen werden unter 3.4.2 (Bundesgeförderte Maßnahmen) und 3.4.3 (Köln-spezifische Maßnahmen) getroffen.

##### **3.4.1.1 Antragsverfahren**

Der Antrag auf Fördermittel muss mit den geforderten Anlagen zu den einzelnen Fördertatbeständen bei der Stadt Köln schriftlich eingereicht werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält nach Einreichung des Antrages eine Eingangsbestätigung mit Mitteilung der Fördernummer. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, werden die fehlenden Unterlagen angefordert. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung durch die Stadt Köln die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Nach Prüfung der Förderfähigkeit des vollständigen Antrages erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Förderfall ein Schreiben, mit dem die voraussichtliche Höhe der Förderung bekannt gegeben wird; im Ablehnungsfall eine entsprechende Mitteilung hierüber. Für eine Beratung zur Antragstellung stehen die für das Förderprogramm „Gebäudesanierung und Erneuerbare Energien - klimafreundliches Wohnen“ zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch zur Verfügung.

#### **3.4.1.2 Förderhöchstgrenzen und Kumulierung**

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Gebäudesanierung und Erneuerbare Energien - klimafreundliches Wohnen“ ist auf maximal 60 % der förderfähigen Kosten einer Maßnahme begrenzt. Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 60 % der förderfähigen Kosten einer Maßnahme überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal **30.000 Euro** pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Jahr festgesetzt.

#### **3.4.1.3 Eigenleistungen**

Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

#### **3.4.1.4 Anpassung und Aktualisierung der Richtlinie**

Die Stadt Köln behält sich vor, die Förderbedingungen an die sich ändernden gesetzlichen Regelungen sowie an die geänderten Rahmenbedingungen in anderen Förder- und Zuschussprogrammen anzupassen.

#### **3.4.1.5 Mitteilungspflichten**

Die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, elektronisch oder schriftlich mitzuteilen, wenn:

- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird,
- der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen dem Antrag wesentlich geändert wird,
- der Fördermittelempfänger seine Tätigkeit einstellt, seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern oder
- die Fördermittel nicht verbraucht werden oder sich die Finanzierung ändert.

### **3.4.1.6 Rückforderung von Fördermitteln**

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr bzw. ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 60 % der förderfähigen Kosten überschreitet.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Köln ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

#### Gegenleistungsverpflichtung

Sofern die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen vor Ablauf von 10 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel zurückgebaut werden, muss die geleistete Förderung anteilig zurückgezahlt werden (im ersten Jahr 90 % bis 10 % im neunten Jahr). Alternativ wird hierbei eine monatsgenaue lineare Abschreibung ab dem Zeitpunkt der Auszahlung angewendet.

Die Stadt Köln prüft die Einhaltung der Verpflichtung stichprobenhaft bzw. im Einzelfall aufgrund begründeter Hinweise.

Die Stadt Köln behält sich vor, die Rückzahlung bei Nichteinhaltung der Gegenleistungsverpflichtung auf dem Klageweg zu erwirken.

Bei Veräußerung des geförderten Objektes geht die Gegenleistungsverpflichtung auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über. Die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, 2 Monate vor Abschluss des Grundstückkaufvertrages, der Stadt Köln den Eigentumsübergang anzuzeigen und den Namen der Erwerberin bzw. des Erwerbers mitzuteilen. Daneben ist die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger verpflichtet, der Käuferin bzw. dem Käufer anzuzeigen, dass das Kaufobjekt aufgrund der Förderung einer Gegenleistungsverpflichtung unterliegt, die auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer übergehen wird.

### **3.4.1.7 Haftung**

Die Förderung der Maßnahmen durch die Stadt Köln ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Planung und fachgerechte Ausführung liegt bei der Zuwendungsempfängerin bzw. beim Zuwendungsempfänger.

Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

## **3.4.2 Besondere Regelungen bei Bundesgeförderten Maßnahmen**

### **3.4.2.1 Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist**

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die Angaben zu den förderfähigen Kosten aus den eingereichten Förderbescheiden der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) oder des BAFA (Bundesamt für Ausfuhrkontrolle).

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt eine schriftliche Information über die maximale Höhe des möglichen Zuschusses. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.

Die Bestimmung der tatsächlichen Förderhöhe wird nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten bei BAFA-Anträgen auf Grundlage der Auszahlungsbestätigung des BAFA und bei KfW-geförderten Maßnahmen auf Grundlage einer Bestätigung des beteiligten Kreditinstitutes zur Höhe des gewährten Tilgungszuschusses vorgenommen. Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist das Formular zur Beantragung der Auszahlung mit den geforderten Anlagen zum Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen bei der Stadt Köln einzureichen.

Nach positiver Prüfung der Nachweise wird der Förderzuschuss bewilligt und ausbezahlt. Es wird hierüber ein förmlicher Bewilligungsbescheid erteilt.

### **3.4.2.2 Abruffristen der Fördermittel**

Für die Abruffrist der Fördermittel gelten die Regelungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Danach ist der Anspruch ausgeschlossen.

## **3.4.3 Besondere Regelungen bei Köln-spezifischen Maßnahmen**

### **3.4.3.1 Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn**

Die Maßnahmen dürfen erst nach Zusendung des Schreibens, mit dem die voraussichtliche Höhe der Förderung bekannt gegeben wird, in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor der Mitteilung der voraussichtlichen Höhe der Förderung in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmebeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten. In diesen Fällen dürfen die Maßnahmen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Die Fördernummer wird mit der Eingangsbestätigung mitgeteilt.

### **3.4.3.2 Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist**

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die Angaben in den technischen Beschreibungen sowie in den Kostenberechnungen bzw. dem Angebot.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt eine schriftliche Information über die maximale Höhe des möglichen Zuschusses. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.

Die Bestimmung der tatsächlichen Förderhöhe wird erst nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten vorgenommen. Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist das Formular zur Beantragung der Auszahlung mit den geforderten Anlagen zum Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen bei der Stadt Köln einzureichen.

Nach positiver Prüfung der Maßnahme im Hinblick darauf, dass diese entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie und den ggf. im Einzelfall festgelegten technischen Vorgaben durchgeführt wurden, wird der Förderbetrag bewilligt und ausbezahlt. Es wird hierüber ein förmlicher Bewilligungsbescheid erteilt.

Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dies zu einer reduzierten Förderhöhe führen.

### **3.4.3.3 Abruffristen der Fördermittel**

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 24 Monate nach Bekanntgabe der voraussichtlichen Förderhöhe. Fristbeginn ist das Datum des Schreibens, mit dem die voraussichtliche Höhe der Förderung mitgeteilt wird. Bei genehmigtem vorzeitigem, förderunschädlichem Maßnahmebeginn gilt das Datum der Eingangsbestätigung und Mitteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag die Abruffrist auf maximal 48 Monate verlängert werden.

### **3.4.3.4 Abruffristen der Boni**

Bei den Boni gilt die Abruffrist der jeweiligen Maßnahme (bei **2.3** Bonus umweltfreundliche Dämmung und **2.4** Bonus bei Errichtung einer Solarkollektoranlage mit gleichzeitiger Begrünung der Dachfläche siehe Abruffrist unter **3.4.2.2**; bei **2.5** Bonus bei Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit gleichzeitiger Begrünung der Dachfläche siehe Abruffrist unter **3.4.3.3**).

### **3.4.4 Einzelfallentscheidung**

Die Stadt Köln behält sich vor, bei Maßnahmen, die aufgrund spezieller Rahmenbedingungen nicht in die vorgegebene Fördersystematik passen, zugunsten von klimaschützenden Effekten abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Diese sind begrenzt auf Förderungen bis zu einer Höhe von max. 10.000 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Maßnahmesumme und dürfen dem Grundgedanken der Förderrichtlinie nicht entgegenstehen.



**(Hinweis:** Die mit den Zuschüssen dieser Richtlinie gedeckten Kosten dürfen gem. § 559 a BGB nicht mietwirksam umgelegt werden.)

## **4. Inkrafttreten**

Am 24.01.2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Förderung für energieeffiziente Gebäude der KfW vorläufig gestoppt, da die bereitgestellten Mittel ausgeschöpft sind. Dies gilt auch für die energetische Sanierung und hat somit Auswirkungen auf die Umsetzung des ersten Teils der Richtlinie, welcher die Förderung des Bundes ergänzt und einen entsprechenden Fördermittelbescheid voraussetzt (Pkt. 1. Bundesgeförderte Maßnahmen).

Die Förderung der energetischen Sanierung durch die KfW soll jedoch kurzfristig wieder aufgenommen werden, sobald entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

Dieser Maßnahmenblock wird zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Bundesförderung in Kraft gesetzt. Für diesen Maßnahmenteil gelten bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin die Regelungen der Richtlinie „Altbausanierung und Energieeffizienz – klimafreundliches Wohnen“.

Die Regelungen zum zweiten Maßnahmenblock (Pkt. 2 Köln-spezifische Maßnahmen) sind hiervon unberührt und werden zum 01.04.2022 in Kraft gesetzt.

Die Richtlinie ist auf die ab den oben genannten Stichtagen eingegangenen Anträgen anzuwenden.

Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Köln gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.